

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

16. März 2010

Vernehmlassung zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 eingeladen, zur geplanten Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Wir sind mit dem Vorentwurf grundsätzlich einverstanden und anerkennen, dass aus der Sicht der Praktiker Revisionsbedarf an der bisherigen gesetzlichen Regelung besteht. Für die Pensionskassen werden die vorgeschlagenen Änderungen einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand bei den Neuberechnungen zur Folge haben. Damit diese korrekt vorgenommen werden können, bedarf es einer vollständigen Datengrundlage, für welche die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Zum Vorentwurf haben wir im Einzelnen folgende Bemerkungen und Anregungen anzubringen:

1. *Zur vorgesehenen Möglichkeit einer Teilung der während der Ehe geäuften Vorsorgemittel auch nach Eintritt des Vorsorgefalls beim verpflichteten Ehegatten wegen Invalidität oder Pensionierung (Art. 122 VE-ZGB i. V. m. Art. 22d und 22e VE-FZG):*

Wir sind der Ansicht, dass die im Vorentwurf vorgesehene Regelung einem praktischen Bedürfnis entspricht; so kann die bisherige Vorschrift, dass eine hälftige Teilung nach Eintritt des Vorsorgefalls nicht mehr möglich ist, für die hiervon betroffenen Personen zu durchaus stossenden Ergebnissen führen. Insofern gehen wir in diesem Punkt mit dem Vorentwurf einig.

2. *Zur Lockerung der Voraussetzungen, unter welchen das Gericht oder die Ehegatten vom Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe geäuften Vorsorgemittel abweichen dürfen (Art. 122 Abs. 2 und 3 VE-ZGB):*

Die diesbezüglich im Begleitbericht zum Vorentwurf (S. 15 Abs. 3 ff.) aufgeführten Beispiele entsprechen in der Praxis regelmässig zu beurteilenden Sachverhalten. Die im Vorentwurf vorgeschlagene Öffnung bezüglich Fällen, in denen eine hälftige Teilung unbillig wäre, wird aus diesen Gründen befürwortet.

3. *Zur Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen, ihren Versichertenbestand jährlich der Zentralstelle 2. Säule zu melden (Art. 24a VE-FZG)*

Eine solche Pflicht, welche auch beispielsweise Freizügigkeitsstiftungen von Banken erfasst, erscheint als dringend nötig. Aus diesem Grund begrüssen wir die entsprechende Regelung sehr.

4. *Zum Zeitpunkt, auf welchen für die Ermittlung des während der Ehe geäußneten Vorsorgeguthabens abzustellen ist (Art. 22a Abs. 1 VE-FZG):*

Der bisher massgebende Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils führt in der Praxis regelmässig zu Ungenauigkeiten. Das Abstellen auf die Rechtshängigkeit, mit der Möglichkeit einer Korrektur via nachhehlichem Unterhalt bei allenfalls unerwünschten Ergebnissen, erscheint als gute Lösung.

5. *Zur Frage, wie mit dem Zinsverlust bei WEF-Vorbezügen zu verfahren ist (Art. 22a Abs. 3 VE-FZG):*

Die WEF-Vorbezüge bergen nach unserer Ansicht in der Praxis grundsätzlich die Gefahr einer Fehlerquelle in sich. Wir gehen aber mit der im Vorentwurf vorgesehenen Regelung einig, wonach ein Zinsverlust bei Vorsorgegeldern, die in Wohneigentum investiert wurden und keinen Zins mehr abwerfen, anteilmässig dem ehelichen und dem vorehelichen Vorsorgevermögen zu belasten und entsprechend aufzuteilen ist.

6. *Zur Regelung, dass Vorsorgemittel, die bisher Teil der obligatorischen beruflichen Vorsorge waren, es auch bleiben sollen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c und 30d Abs. 6 VE-BVG sowie Art. 22c VE-FZG):*

Die Zuordnung der Vorsorgemittel war bis anhin mangelhaft; eine Regelung entsprechend dem Vorentwurf wird aus diesem Grunde unterstützt.

7. *Zur Zustimmung des Ehegatten zur Auszahlung einer Kapitalabfindung (Art. 37a VE-BVG):*

Auch diesbezüglich gehen wir mit dem Vorschlag gemäss Vorentwurf einig. Anzumerken ist dabei allerdings, dass auch mit der neuen Regelung jene Fälle nicht verhindert werden können, in denen die Zustimmung des anderen Ehegatten auf nicht rechtmässigem Weg erlangt wird.

8. *Zur Verpflichtung der Auffangeinrichtung, Vorsorgemittel eines Ehegatten, welche dieser im Rahmen des Vorsorgeausgleichs erhält, entgegenzunehmen und in eine Rente umzuwandeln (Art. 22f VE-FZG):*

Die gemäss Vorentwurf vorgesehene Pflicht der Auffangeinrichtung wird befürwortet.

9. *Zur Klärung der Voraussetzungen, unter welchen im internationalen Privatrecht ein im Ausland gefälltes Urteil in der Schweiz in Bezug auf den Vorsorgeausgleich ergänzt werden darf (Art. 64 Abs. 1^{bis} VE-IPRG):*

Dass der Vorsorgeausgleich inskünftig stets nach schweizerischem Recht erfolgen soll, stellt in der Praxis eine Erleichterung dar und wird deshalb begrüsst.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrat Walter Straumann
Landammann
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber